

Satzung der unSICHTBAR Die Mutmacher gUG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „unSICHTBAR Die Mutmacher gUG“ (nachfolgend die „Gesellschaft“).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Selters Taunus.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Mildtätigkeit, insbesondere die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung professioneller Fotoshootings für an Krebs erkrankte oder an anderen schweren oder chronischen Erkrankungen leidende Menschen, um diesen Menschen psychische Unterstützung im Umgang mit der Erkrankung und ihren Folgen zu bieten;
 - b. die Organisation und Durchführung professioneller Fotoshootings für Menschen mit sichtbaren körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen, sei es von Geburt an, als Folge einer Erkrankung oder durch einen Unfall, um diesen Menschen psychische Unterstützung im Umgang mit der Beeinträchtigung und ihren Folgen zu bieten;
 - c. die Organisation und Durchführung von Workshops sowie Selbsthilfe- und Gesprächsgruppen mit Krebspatienten, um diesen psychische Unterstützung während und nach der Therapie der Erkrankung zu bieten; sowie durch
 - d. die Organisation und Durchführung eines Mentorings mit und zwischen den Krebspatienten.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt Geld- und Sachspenden zur Unterstützung ihrer Zweckverwirklichung bzw. zu deren Finanzierung entgegenzunehmen.
- (5) Gegenstand der Gesellschaft ist die psychische Unterstützung von Krebspatienten, schwer und chronisch erkrankten Personen sowie von körperlich beeinträchtigten und

behinderten Menschen durch entsprechende Dienstleistungs-, Gesprächs- und Begleitangebote. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Eschborner HerzKissen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro).

Von dem Stammkapital übernimmt

- a. Sabine Fiedler 1.000 (in Worten: eintausend) Geschäftsanteile im Nennbetrag zu 1 Euro (in Worten: ein Euro) mit den lfd. Nummern 1 bis 1.000.

(2) Die Einlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das mit der Errichtung beginnende Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Geschäftsführer ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse des Gesellschafters festgesetzt sind.
- (3) Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung des Geschäftsführers ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.
- (4) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch ihren Gesellschafter vertreten.
- (6) Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden. Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 9 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung aus. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen

dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Je ein Euro eines Stammanteils ergibt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Gibt es nur einen Gesellschafter, übt dieser seine Recht durch niedergeschriebene Beschlüsse unter Angabe des Datums und seiner Unterschrift aus.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen. Er hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
- (2) Gewinne der Gesellschaft sind nach nachstehendem § 10 Absatz 3 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie in den zwei nachfolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck gemäß § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage nach nachstehendem § 10 Absatz 3 zuzuführen.
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Mittel unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang einer freien oder gebundenen Rücklage im Sinne von § 62 Abs. 1 AO zuführen.

§ 11 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 4 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 12 Gründungskosten

- (1) Die Kosten dieses Vertrages und des Vollzuges gehen bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro – zu Lasten der Gesellschaft, darüber hinaus gehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.
- (2) Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schlussabstimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.



Bohney
Seandol
dt
Abt